



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/1-V/2/89

An das

Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Dossi

Klappe/Dw

2740

SACHENBEREITSTELLUNG
Zur Beurteilung
Datum: 14. JULI 1989
Von: 21. Juli 1989
Verteilt: Ihre GZ/vom
Dr. Körber

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz
geändert werden;
Begutachtung

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zum oben bezeichneten
Entwurf übersendet.

11. Juli 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.868/1-V/2/89

An das

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Dossi	2740	31.251/54-V/2/89
		2. Mai 1989

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Mutterschutzgesetz und das Hausbesorgergesetz
geändert werden;
Begutachtung**

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oben
bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Aus grundsätzlichen Überlegungen wird angeregt, die Novellen
zum Mutterschutzgesetz und zum Hausbesorgergesetz getrennt zu
halten.

Der Einleitungssatz des Art. I sollte wie folgt lauten:

"Das Mutterschutzgesetz 1979, BGBI.Nr. 221, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBI.Nr. 563/1986 wird wie folgt
geändert:".

- 2 -

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):

Der novellierte Text wäre unter Anführungszeichen zu setzen.
Dies gilt für den gesamten Entwurf.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 2 z 2, 4, 9 und 10):

Die Z 2, 4, 9 und 10 des § 4 Abs. 2 sollten nicht in einer,
sondern in getrennten Ziffern novelliert werden.

Die Z 4 und 9 hätten mit einem Strichpunkt zu enden.

Die Aufnahme mehrerer selbständiger Sätze innerhalb einer
Ziffer sollte vermieden werden. Es wird daher angeregt, die
Bestimmungen des § 4 Abs. 2 z 9 auf mehrere Ziffern aufzuteilen.

Die Kriterien, nach denen bestimmte Arbeiten gemäß § 4 Abs. 2
z 9 letzter Halbsatz untersagt werden können, wären zu
determinieren.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 5):

Es sollte klargestellt werden, in welcher Form (Bescheid?) eine
Entscheidung des Arbeitsinspektorates zu erfolgen hat.

Zu Z 5 (§ 4):

Es stellt sich die Frage, ob anstatt des Halbsatzes: "Gestattet
die Betriebsorganisation keine räumliche Trennung der werdenden
Mutter, ..." eine für Schwangere weniger diskriminierende
Formulierung gefunden werden kann.

Zu Z 6 (§ 8):

Im novellierten Text wäre nach "§ 8" ein Punkt zu setzen. Dies
gilt auch für die übrigen dementsprechenden Teile des Entwurfes.

- 3 -

In der ersten Zeile hätte es wohl "oder" anstatt "und" zu lauten.

Zu Z 7 (§ 10a):

Im Gegensatz zu den Abs. 1 und 2 beziehen sich die Abs. 3 bis 5 nicht auf befristete, sondern auf unbefristete Dienstverhältnisse. Ungeachtet des sachlichen Zusammenhangs zwischen diesen Bestimmungen wird aus Gründen der Klarheit angeregt, die Abs. 3 bis 5 einem eigenen Paragraphen zu unterstellen.

Im Abs. 4 sollte die Wortfolge "sondern andere Gründe" gestrichen werden.

Zu Z 8 (§ 12):

Die Z 1 bis 5 des § 12 Abs. 2 wären jeweils mit "oder" zu verbinden.

Zum § 12 Abs. 2 Z 2 stellt sich die Frage, ob hier auf den Straftatbestand der Untreue (§ 153 StGB) abgestellt oder aber das Adjektiv "untreu" in einer weiteren Bedeutung verstanden wird. Dies sollte klargestellt werden. Weiters erhebt sich die Frage nach der Bedeutung des Wortes "unberechtigt" (Wäre die Zuwendung "berechtigter" Vorteile zulässig?).

Im § 12 Abs. 2 Z 5 sollte nicht auf das Kriterium der Schuld, sondern auf die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht abgestellt werden.

Zu Z 9 (§ 14 Abs. 1):

Überlange Absätze sollten grundsätzlich vermieden werden.

Zu Z 12 (§ 19):

Die Fundstelle des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes wäre mit

- 4 -

"BGBl.Nr. 164/1977 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 323/1977" zu zitieren.

Zu Z 16 (§ 24):

Die Fundstelle des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes wäre mit: "BGBl.Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 563/1986," zu zitieren.

Zu Z 19 (§ 27):

Die dort enthaltenen Novellierungsanordnungen sollten auf verschiedene Ziffern aufgeteilt werden.

Zu Z 21 (§ 29):

Die dort enthaltenen Novellierungsanordnungen sollten auf verschiedene Ziffern aufgeteilt werden.

Der Einleitungssatz zum Art. II sollte wie folgt lauten:

"Das Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 55/1985, wird wie folgt geändert:".

Im Art. II Z 1 wäre die Fundstelle des Mutterschutzgesetzes mit: "BGBl.Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr. 563/1986," zu zitieren. In der vorletzten Zeile wäre das Wort "gemäß" auszuschreiben. Die folgenden Zitate des Mutterschutzgesetzes in der Z 1 sowie in der Z 2 sollten ebenfalls ausgeschrieben werden.

Da durch die vorliegenden Novellierungen in den Vollziehungszuständigkeiten der Stammgesetze keine Änderung eintritt, kann die Vollziehungsklausel im Art. III Abs. 2 entfallen.

- 5 -

Zu den Erläuterungen:

Zu Beginn der Erläuterungen wäre die Überschrift: "Allgemeiner Teil" zu ergänzen. Weiters wäre auch auf Seite 16 des Entwurfes vor der Überschrift: "Zu Art. I:" die Überschrift: "Besonderer Teil" einzufügen.

In dem in den Erläuterungen zur Z 24 (§ 37) angeführten Schreiben des Verfassungsdienstes vom 23. Juni 1988, GZ 600.070/2-V/2/88, hat dieser bezüglich der dort diskutierten Abgrenzungsfragen vor allem das Erkenntnis VfSlg. 8830 zitiert und damit den Gedanken einer formell-organisatorischen Abgrenzung nicht selbst eingeführt. Die diesbezügliche Passage in den do. Erläuterungen sollte dementsprechend abgeändert und insbesondere so gefaßt werden, daß der Aktenverkehr sowie Besprechungen zwischen einzelnen Bundesministerien nicht in den Erläuterungen zu einer Regierungsvorlage aufscheinen.

Im übrigen wären die Fundstellen der hier zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes mit "VfSlg." zu zitieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. Juli 1989

Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

